

27.Juni 2001

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Dr.Prober, Rupp und Mag.Weinzinger

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Erlassung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001 (NÖ EIWG 2001), LT-785/E-2/2

betreffend **Ausgleich für Ökoenergie**

Niederösterreich bekennt sich im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Forcierung der erneuerbaren Energieträger in der Elektrizitätswirtschaft. Allerdings setzt dies entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen voraus, die derzeit nicht ausreichend gegeben sind.

Die EIWOG Novelle 2000 verpflichtet die Ausführungsgesetzgeber, Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, die ihnen angebotene Ökoenergie (ausgenommen Wasserkraft) zu Mindestpreisen abzunehmen, wobei nach einem Stufenplan bestimmte Mindestmengen zu erreichen sind, widrigenfalls eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Die Mindestpreise hat der Landeshauptmann zu bestimmen. Da die Verteilernetzbetreiber die von ihnen abgenommene Energie nicht zu marktkonformen Preisen verkaufen werden können, entstehen ihnen Mehraufwendungen, die ihnen abzugelten sind.

Niederösterreich hat ein hohes Ökopotential. Auf Grund der derzeitigen Rechtslage ist es nicht möglich, dass die abgenommenen Mengen an Ökoenergie und die Mehraufwendungen österreichweit nach festgelegten Regeln gleichmäßig verteilt werden können. Eine wünschenswerte Erhöhung der Abnahmepflicht über die Mindestanforderungen hinaus ist aus Sicht Niederösterreichs nur dann machbar, wenn sichergestellt ist, dass durch einen bundesweiten Ausgleich sowohl die abgenommenen Ökomengen als auch die Mehraufwendungen auf ganz Österreich gleichmäßig verteilt

werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz aus dem Jahre 2000 hingewiesen, das eine bundesweite Ausgleichsregelung enthält.

Die Kleinwasserkraft soll in Hinkunft durch das so genannte „Zertifikatssystem“ gefördert werden. Bedingt durch die derzeitige Rechtslage ist dieses System in 9 Ausführungsgesetzen zu präzisieren, obwohl es österreichweit funktionieren soll. Es sind daher einheitliche Rahmenbedingungen notwendig, insbesondere was die Höhe der Ausgleichsabgabe betrifft. Wenn es z.B. nicht gelingt, eine möglichst einheitliche Ausgleichsabgabe in allen 9 Bundesländern mit Verordnung festzulegen, wird das Zertifikatssystem seinen Erwartungen nicht gerecht. Da ein Zertifikatssystem einer laufenden Wartung bedarf, kann es nicht zweckmäßig sein, dass dieses System durch Landesgesetze geregelt wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung auf den Bund einzuwirken, die gesetzlichen Grundlagen für einen bundesweiten Ausgleich betreffend Ökoenergie und für ein einheitliches Zertifikatssystem betreffend Kleinwasserkraft zu schaffen.